

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE
17/6380**

Alle Abg

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



1. Februar 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

I B 6 - 1100-2/2022

Carine Derrath

Telefon 0211 4972-2296

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß
§ 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten
und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise**

**Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2022**

**Kosten im Rahmen der Impfungen gegen SARS-CoV-2 im Zeitraum
von 1. Mai bis 31. Dezember 2022**

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) bei Titelgruppe 88 im Kapitel 11 010 in Höhe von 424 Mio. EUR zur Fortsetzung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 beantragt. Darüber hinaus wird die Einwilligung in Ausgaben im Einzelplan des MAGS bei Titelgruppe 89 im Kapitel 11 010 in Höhe von 424 Mio. EUR beantragt. Den Ausgaben bei Titelgruppe 89 stehen zweckentsprechende Einnahmen vom Bund in gleicher Höhe gegenüber.

Das Impfgeschehen der vergangenen Monate gliederte sich in Nordrhein-Westfalen in zwei Phasen:

In der Zeit bis zum 30. September 2021 erfolgten Impfungen in kommunalen Impfzentren (Phase 1). Für die Einrichtung und den Betrieb der Impfzentren wurden Landesmittel aus dem Corona-Rettungsschirm in Höhe von 483 Mio. EUR bewilligt (Vorlagen 17/4207 und 17/5070). Hinzu kamen Bundesmittel in Höhe von 436,1 Mio. EUR.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Ab dem 1. Oktober 2021 wurde das Impfgeschehen umstrukturiert, da die Vorhaltung großer, zentraler Strukturen nicht mehr den damaligen Bedarfen entsprach. Aus diesem Grund haben die Kreise und kreisfreien Städte die notwendigen Strukturen für ein skalierbares Impfgeschehen etabliert. So haben die Gebietskörperschaften zum 1. Oktober 2021 Koordinierende COVID-Impfeinheiten (KoCI) eingerichtet, die bei Bedarf mobile und temporär stationäre Impfangebote – auch zur flächendeckenden Durchführung von Auffrischungsimpfungen – realisieren (Phase 2).

Mit diesem System sollte eine Ergänzung der Impfangebote der niedergelassenen Ärzteschaft erfolgen. Entsprechend dieser Anforderungen hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen (HFA) mit Beschluss vom 26. August 2021 die Einwilligung in Ausgaben in Höhe von 80 Mio. EUR erteilt (Vorlage 17/5536).

Aufgrund der bekannten Entwicklung des Infektionsgeschehens wurden die Aufgaben der KoCI erweitert. Für den Zeitraum bis zum 30. April 2022 hat der HFA in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 zusätzliche Landesmittel in Höhe von 206 Mio. EUR bewilligt (Vorlage 17/6162). Die aktuelle Infektionslage macht es erforderlich, dass auch nach dem 30. April 2022 staatlich finanzierte Strukturen zur Sicherstellung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 verfügbar sind.

Gegenwärtig ist nicht auszuschließen, dass

- a) zumindest für bestimmte Bevölkerungsgruppen eine vierte Impfung indiziert sein kann,
- b) eine erneute Impfkampagne mit einem auf die Omikron-Variante des SARS-CoV-2-Virus abgestellten Vakzin erforderlich werden könnte oder
- c) ggf. weitere Virusvarianten oder nachlassende Immunreaktionen über die Zeit erneute Impfaktionen erforderlich machen.

Für diese unterschiedlichen Szenarien, deren Eintrittswahrscheinlichkeit aktuell nicht sicher abgesehen werden kann, müssen die bestehenden Strukturen weiter vorgehalten werden. Dies wird unter der Maßgabe erfolgen, dass die lokalen Ressourcen den jeweiligen Anforderungen flexibel angepasst werden.

Zwar soll auch nach April 2022 der Schwerpunkt des Impfgeschehens in ambulanten Arztpraxen liegen – ergänzt um Impfungen durch

Betriebsärztinnen und -ärzte, in Apotheken, bei Zahnärztinnen und -ärzten sowie durch Veterinärinnen und Veterinäre; erforderlich ist darüber hinaus aber auch die Fortschreibung des kommunalen Impfgeschehens.

Konkret bedarf es einer Fortführung der KoCI in den Kreisen und kreisfreien Städten auch nach April 2022 mindestens bis zum Jahresende 2022.

Die Erfahrungen zum Jahresende 2021 haben gezeigt, dass die KoCI die Kreise und Städte in die Lage versetzen, mit äußerst geringen Vorlaufzeiten ein großes, die ambulante ärztliche Versorgung ergänzendes Impfgeschehen zu etablieren. Knapp ein Viertel der Impfungen in der ersten Dezemberhälfte sind in Nordrhein-Westfalen durch die KoCI organisiert worden. In etwa 1.100 kommunalen Impfangeboten sind wöchentlich bis zu 390.000 Impfungen (alleine in der 50. Kalenderwoche) verabreicht worden.

Die KoCI werden weiterhin benötigt, um das lokale Impfgeschehen zu beobachten, niedrigschwellige Impfangebote für schwer erreichbare Personengruppen zu initiieren und bei Bedarf ein maximal skalierbares Impfgeschehen sicherzustellen.

Sofern erneute Impfungen in Einrichtungen mit vulnerablen Personengruppen erforderlich werden sollten (insbesondere Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe), werden die KoCI den Prozess koordinieren und strukturieren.

Damit stellen die KoCI sicher, dass die am stärksten von einer SARS-CoV-2-Infektion bedrohten Personengruppen kurzfristig ein Impfangebot erhalten. Sie sorgen darüber hinaus dafür, dass auch die breite Bevölkerung bei Bedarf deutlich schneller erneut geimpft werden könnte, als dies alleine über die Regelversorgungsstrukturen möglich wäre.

Seitens des Bundesgesundheitsministeriums wurde bereits zugesagt, dass die hälftige Finanzierung des Bundes am Impfgeschehen bis zum Jahresende 2022 fortbestehen wird. Die erforderliche Fortschreibung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 steht gegenwärtig noch aus. Um den Abgang erfahrenen Personals zu vermeiden und zur Fortführung des COVID-19-Impfgeschehens sollen daher auch die Landesmittel bis Ende 2022 bereitgestellt werden.

Zur zeitlichen Verlängerung der Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Impfkampagne werden daher weitere Finanzmittel in Höhe von 424 Mio. EUR angemeldet.

Mit diesen Haushaltsmitteln sollen Kosten für die Fortführung der laufenden Prozesse bis zum 31. Dezember 2022 abgedeckt werden:

- Die Vorhaltung von Koordinierenden COVID-Impfeinheiten.
- Die Einrichtung/Vorhaltung mobiler und temporär stationärer Impfstellen beispielsweise in Sporthallen, auf Marktplätzen oder in leerstehenden Ladenlokalen (Sachkosten) sowie
- die Bereitstellung von medizinischem (Ärzte und Medizinische Fachangestellte) Personal für die Impfungen sowie unterstützendem Personal zum Beispiel für die Erfassung von Personendaten und die Steuerung der Personenströme (Personalkosten).

Die Schätzung der Gesamtkosten erfolgt auf Grundlage der bei den Kreisen und kreisfreien Städte sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen im Zusammenhang mit den Impfzentren abgerufenen Mitteln im 2. Quartal 2021. Die Strukturen sollen bis einschließlich 31. Dezember 2022 vorgehalten werden, sodass sich die Schätzung auf einen Zeitraum von 8 Monaten erstreckt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bund weiterhin die Hälfte der Kosten erstattet.

Finanzbedarf in Mio. EUR

	Kosten pro Monat	Kosten für 8 Monate
Personal und Sachkosten Koordinierende COVID-Impfeinheiten (KoCI)	6	48
Sachkosten Impfangebote	36	288
Personalkosten Impfangebote		
medizinisches Personal	51	408
nicht medizinisches Personal	13	104
Zwischensumme	106	848
Kosten abzüglich der Erstattung des Bundes in Höhe von 50 v.H. = Finanzbedarf Land	53	424

Es ist davon auszugehen, dass auf das Land Nordrhein-Westfalen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. **424** Mio. EUR zukommen werden.


Lutz Lienenkämper